



Abteilung VI
F-7108/2026

Urteil vom 6. Oktober 2026

Besetzung

Einzelrichterin Christa Preisig,
mit Zustimmung von Richterin Aileen Truttmann;
Gerichtsschreiberin Evelyn Heiniger.

Parteien

A. _____, geb. (...)
Afghanistan,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Art. 31a
Abs. 1 Bst. b AsylG);
Verfügung des SEM vom 28. September 2026 / N.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer ersuchte am 24. August 2026 in der Schweiz um Asyl. Gemäss der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Zentraleinheit Eurodac) hatte er bereits am 13. August 2026 in Slowenien ein Asylgesuch gestellt.

B.

Am 31. August 2026 gewährte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer im Rahmen eines persönlichen Gesprächs das rechtliche Gehör zur allfälligen Zuständigkeit Sloweniens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, einer allfälligen Wegweisung dorthin sowie zu seinem Gesundheitszustand gestützt auf Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (nachfolgend: AMM-VO; Amtsblatt der Europäischen Union [EU] L 2024/1351 vom 22.5.2024 und L 2025/90929 vom 25.11.2025). Dabei führte er aus, er könne nicht bestätigen, dass er in Slowenien ein Asylgesuch gestellt habe. Er habe von Anfang an in die Schweiz kommen wollen und habe die Fingerabdrücke in Slowenien nicht freiwillig abgegeben. Was seinen Gesundheitszustand betreffe, leide er an einem juckenden Ausschlag am Rücken und könne nicht gut schlafen.

C.

Die Vorinstanz übermittelte den slowenischen Behörden am 25. August 2026 gestützt auf Art. 36 Abs. 1 Bst. b AMM-VO eine Rücknahmebenachrichtigung. Letztere bestätigten den Eingang der Mitteilung am 1. September 2026.

D.

Mit Verfügung vom 28. September 2026 (eröffnet tags darauf) trat die Vorinstanz auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein, verfügte die Wegweisung nach Slowenien und ordnete den Vollzug an.

E.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 30. September 2026 gelangte der Beschwerdeführer an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte, die Verfügung des SEM sei aufzuheben. Die Flüchtlingseigenschaft sei anzuerkennen und ihm sei Asyl zu gewähren. Es sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar und unmöglich sei und es sei die

vorläufige Aufnahme anzuordnen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unter Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und die Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistandes.

F.

Am 2. Oktober 2026 setzte die Instruktionsrichterin den Vollzug der Überstellung gestützt auf Art. 56 VwVG einstweilen aus.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.2 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), beschränkt sich die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1 f.; 2012/4 E. 2.2; je m.w.H.). Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung sowie die allfällige Feststellung der Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und/oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges unter Art. 83 Abs. 2-4 AIG und damit verknüpft die allfällige Anordnung einer vorläufigen Aufnahme waren demgegenüber im vorinstanzlichen Verfahren nicht zu prüfen. Sie können folglich nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden, weshalb auf die entsprechenden Anträge nicht einzutreten ist.

2.

2.1 Die AMM-VO ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten (Art. 85 erster Satz AMM-VO) und gilt gemäss Art. 85 zweiter Satz AMM-VO ab dem 12. Juni

2026. Sie ist demnach auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 24. August 2026 anwendbar.

2.2 Die Beschwerdegründe gegen einen Nichteintretensentscheid bei einem Gesuch einer asylsuchenden Person, die in einen Staat ausreisen kann, der aufgrund eines Staatsvertrags für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, richten sich gemäss Art. 107a Abs. 5 AsylG nach Art. 43 Abs. 1 AMM-VO.

Nach Art. 43 Abs. 1 zweiter Unterabsatz AMM-VO beschränkt sich der Umfang der Beschwerde auf eine Bewertung, ob die Überstellung für die betreffende Person zu einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinn von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) führen würde (Bst. a), ob nach der Überstellungsentscheidung Umstände vorliegen, die für die ordnungsgemässe Anwendung der AMM-VO entscheidend sind (Bst. b), und ob im Falle von Personen, die nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a AMM-VO aufgenommen wurden (*take charge*), gegen die Art. 25 bis 28 AMM-VO (unbegleitete Minderjährige, Familienangehörige, Familienverfahren) und Art. 34 AMM-VO (abhängige Personen) verstossen wurde (Bst. c).

2.3 Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

3.

3.1 Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gestützt auf Art. 36 Abs. 1 Bst. b AMM-VO grundsätzlich Slowenien für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig ist. Sie hat zutreffend festgestellt, dass es keine ernstlichen Gründe im Sinne von Art. 16 Abs. 3 AMM-VO für die Annahme gibt, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Überstellung nach Slowenien einer tatsächlichen Gefahr einer Verletzung seiner Grundrechte ausgesetzt wäre, die zu einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta respektive Art. 3 EMRK führen würde. Sie hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es nicht Sache der betroffenen Person ist, den für die Prüfung ihres Asylgesuchs zuständigen Staat selbst zu wählen und der Wunsch des Beschwerdeführers, in der Schweiz zu bleiben, keinen Einfluss auf die Zuständigkeit

hat. Ferner hielt sie zutreffend fest, Slowenien verfüge über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und es lägen keine Hinweise dafür vor, dass dem Beschwerdeführer dort eine medizinische Behandlung verweigert würde, falls Bedarf für eine solche bestünde. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung nach Slowenien angeordnet.

3.2 Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Rechtsmitteleingabe, er habe seine Fingerabdrücke in Slowenien nicht freiwillig abgegeben und dort kein Asylgesuch stellen wollen. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass Slowenien gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Eurodac-VO verpflichtet war, die biometrischen Daten des Beschwerdeführers zu erfassen (vollständige Referenz: Verordnung [EU] 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen [EU] 2024/1351 und [EU] 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen [EU] 2018/1240 und [EU] 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung [EU] Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L, 2024/1358 vom 22.5.2024). Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben erst in der Schweiz ein Asylgesuch stellen wollte, vermag an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung nichts zu ändern.

3.3 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, seine gesundheitlichen Probleme seien angemessen zu berücksichtigen, ist festzustellen, dass anlässlich des persönlichen Gesprächs festgehalten wurde, er sei wegen des Ausschlages am Rücken behandelt worden. Bei weiteren Problemen oder wegen seines gestörten Schlafs müsse er sich selbständig bei der Pflege melden. Nachdem seitens des Beschwerdeführers beziehungsweise durch seine Rechtsvertretung keinerlei medizinischen Unterlagen eingereicht wurden, war die Vorinstanz nicht gehalten, weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen. Die auf Beschwerdeebene behaupteten Angstzustände, der starke Stress, die Schlafprobleme oder die Einnahme von Medikamenten wurden nicht belegt. Diesbezüglich ist aber ohnehin

festzuhalten, dass die behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht derart gravierend sein dürften, dass diese gestützt auf Art. 3 EMRK einer Überstellung nach Slowenien entgegenstünden (vgl. zum Ganzen Urteile des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193, bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.).

4.

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.

Mit vorliegendem Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin und die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden gegenstandslos.

6.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) ist abzuweisen, da die Rechtsbegehren gemäss vorstehenden Erwägungen als von vorneherein aussichtslos zu bezeichnen waren. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Versand des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Christa Preisig

Evelyn Heiniger

Versand: